

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01/3 „Rettungswache Schönenberg“ Gemeinde Ruppichteroth

Begründung Teil 2

Umweltbericht

Auftraggeber: Gemeinde Ruppichteroth
Rathausstraße 18
53809 Ruppichteroth

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, den 30. Januar 2019, ergänzt am 19. Februar 2020

INHALT

	Seite
1 Einleitung.....	1
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01/3	1
1.2 Darstellung der in den Fachplänen und Fachgesetzen planungsrelevanten Umweltschutzziele	3
2 Umweltsituation, Prognose der Umweltauswirkungen, Maßnahmen und Wertung.....	8
2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit; Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen	8
2.2 Tiere.....	9
2.3 Pflanzen und biologische Vielfalt.....	11
2.4 Fläche	12
2.5 Boden.....	12
2.6 Wasser	14
2.7 Luft, Klima	15
2.8 Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild.....	16
2.9 Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	17
2.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	18
2.11 Beurteilung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit Auswirkungen anderer geplanter oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten	18
2.12 Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels.....	19
3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	19
4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	19
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	19
4.2 Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation; naturschutzfachliche Bilanzierung	21
5 Verbleibende Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	22
6 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten, geprüfte Alternativen.....	23
7 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen	23
8 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	24
9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	24

10	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete	24
11	Zusätzliche Angaben.....	25
11.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	25
11.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	25
11.3	Referenzliste der Quellen.....	26
12	Allgemein verständliche Zusammenfassung	28

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1:	Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen.....	8
Tab. 2:	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	21
Tab. 3:	Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens	22
Tab. 4:	Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen	23

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Plangebietes im Raum	2
Abb. 2:	Abgrenzung des Plangebietes	2
Abb. 3:	Schutzausweisungen und Vorrangflächen	5

1 Einleitung

Das Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen des Planvorhabens ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert und bewertet werden.

Im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Planvorhabens auf den Menschen, seine Gesundheit, auf die Bevölkerung im Allgemeinen, die Anfälligkeit des Planvorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen, der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt, durch die Flächeninanspruchnahme an sich, auf die Boden-, Wasser- und die lufthygienischen sowie klimatischen Verhältnisse, auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion sowie das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter auf Grundlage vorhandener und erhobener Daten und Informationen prognostiziert und beurteilt. Weiterhin erfolgt die Beurteilung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang sowie die Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Begehungen des Plangebietes erfolgten am 27. März, 3. April und 11. Oktober 2018. Sie dienten dem Ziel, sich einen Eindruck von den Realnutzungen, den vorhandenen Biotoptypen und den bestehenden Vorbelastungen der Umwelt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und seinem näheren Umfeld zu verschaffen.

Die Beurteilung der prognostizierbaren möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sind überhaupt keine Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter bzw. Schutzgutfunktionen zu erwarten, werden diese als „nicht relevant“ bezeichnet. Die Wirksamkeit von schutzgutbezogenen und den übrigen umweltrelevanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen wird bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (s. Kap. 5) berücksichtigt. Die Maßnahmen werden in Kap. 4.1 und 4.2 gesondert dargestellt.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01/3

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01/3 der Gemeinde Ruppichteroth „Rettungswache Schönenberg“ im Ortsteil Schönenberg soll die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sichergestellt werden. Die Verlegung der derzeit im Hauptort Ruppichteroth bestehenden Rettungswache in einen Neubau im Ortsteil Schönenberg ist erforderlich, um die Versorgung des nördlichen und östlichen Kreisgebietes des Rhein-Sieg-

Kreises zu optimieren und die für ländliche Regionen vorgeschriebenen Rettungszeiten von maximal 12 Minuten einhalten zu können.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruppichteroth „Rettungswache Schönberg“ erfolgt im Parallelverfahren.

Städteplanerisches Ziel der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01/3 ist es, die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Realisierung des neuen Rettungswache-Standortes im Ortsteil Schönberg mit der erforderlichen Zufahrt über die Bundesstraße 478 zu schaffen. Hierzu soll auf der ca. 0,47 ha großen Fläche nördlich der B 478 eine Fläche für den Gemeinbedarf „Rettungswache“ und eine öffentliche Verkehrsfläche „Parkplatz“ im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Das Plangebiet liegt an der B 478 im zentralen Bereich der Ortslage Schönberg (s. Abb. 1).



Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2.01/3 umfasst eine Fläche von ca. 0,47 ha. Er ist in Abb. 2 dargestellt.

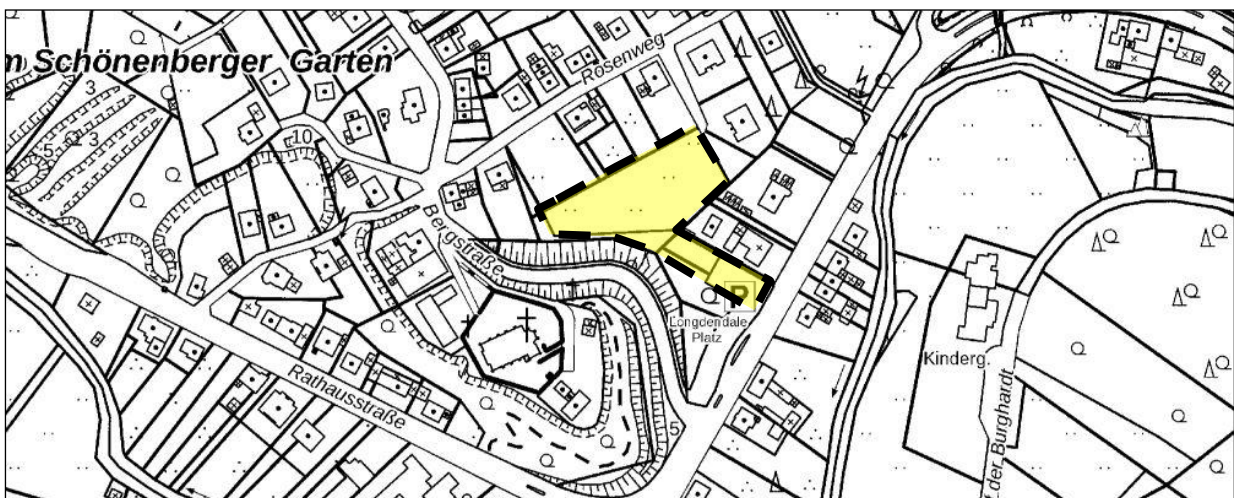


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet wird begrenzt:

**2. Änderung Bebauungsplan Nr. 2.01/3 „Rettungswache Schönenberg“; Gemeinde Ruppichteroth
Begründung Teil 2: Umweltbericht**

- im Norden durch ein allgemeines Wohngebiet mit Einfamilienhausbebauung und Hausgärten sowie einer Grünlandfläche am „Rosenweg“;
- im Osten und Südosten durch ein Mischgebiet mit Einfamilienhausbebauung und Hausgärten sowie das Grundstück einer Zahnarztpraxis;
- im Süden durch ein Einfamilienhaus mit Hausgarten und einen Gastronomiebetrieb (Imbiss) mit Parkplätzen sowie die Bundesstraße 478 und
- im Westen durch die öffentliche Grünfläche mit vereinzelt Baumbestand an der Bushaltestelle sowie den Gehölzbestand auf der Böschung der „Bergstraße“.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Festsetzungen vorgesehen:

- Fläche für den Gemeinbedarf „Rettungswache“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 3 BauGB
- Grundflächenzahl GRZ 0,4 gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO; die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Garagen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauNVO allgemein zulässig.
- Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird mit 147,20 m über Normalhöhenull (NHN) festgesetzt.
- Öffentliche Verkehrsfläche „Parkplatz“
- Flächen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 25a und 25b BauGB

Die Flächennutzungsbilanz für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01/3 stellt sich wie folgt dar:

	Planung
Fläche für den Gemeinbedarf „Rettungswache“ einschl. Nebenanlagen (GRZ max. 0,8)	3.035 m ²
Fläche für den Gemeinbedarf einschl. Nebenanlagen (GRZ max. 0,8) mit Pflanzbindungen	980 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche „Parkplatz“	685 m ²
Gesamt:	4.700 m²

1.2 Darstellung der in den Fachplänen und Fachgesetzen planungsrelevanten Umweltschutzziele

Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln ist das Plangebiet als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Die B 478 ist als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Bergisches

Land. In der Erläuterungskarte zum Regionalplan wird das Plangebiet als Bereich für den „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt.

Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Ruppichteroth ist der nördliche Teil des Geltungsbereiches derzeit zum Teil als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und zum Teil als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ gekennzeichnet. Der südliche Bereich ist als Parkplatz dargestellt.

Der derzeit rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 2.01/3 (Stand: 1. Änderung) setzt den westlichen Bereich des Plangebietes als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und den östlichen Bereich mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ fest. Entlang der B 478 werden zwei Flurstücke als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ festgesetzt. Der nördliche Bereich, der an das Plangebiet angrenzt, ist als Allgemeines Wohngebiet - WA festgesetzt. Das Plangebiet ist dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen.

Landschaftsplan

Für das Gemeindegebiet von Ruppichteroth besteht zurzeit kein rechtskräftiger Landschaftsplan. Der Landschaftsplan Nr. 13 Much-Ruppichteroth des Rhein-Sieg-Kreises befindet sich in Vorbereitung.

Im Plangebiet sind keine aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege geschützten bzw. schutzwürdigen Flächen und Objekte (z. B. Landschaftsschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in Verbindung mit § 42 Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW, Biotopkataster NRW-Flächen, Vorrangflächen,) ausgewiesen. Das Plangebiet ist Bestandteil des Naturparks Bergisches Land.

Ca. 55 Meter östlich des Plangebietes erstreckt sich hinter der Häuserreihe an der B 478 das Naturschutzgebiet SU-089 „NSG Bröl, Waldbrölbach und südlich angrenzende Waldbestände des mittleren Bröлтаles“, das gleichzeitig auch als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen ist (s. Abb. 3).

Natura 2000-Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Im Plangebiet und im direkten funktional-räumlichen Bezug befinden sich keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinie (VRL). Das FFH-Gebiet DE 5010-301 „Brölbach“ verläuft östlich des Plangebietes in einem minimalen Abstand von ca. 55 Metern zum Plangebiet.

Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (vgl. PLANUNGSGRUPPE GRÜNER WINKEL, 30. Januar 2019). In der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sind alle relevanten anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen/ Wirkfaktoren des Projektes entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen und Arten gemäß den Angaben des Standarddatenbogens untersucht und bewertet worden. Ein direkter Flächenentzug von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL ist hier nicht gegeben. Konkrete Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht vor.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das prüfungsrelevante FFH- Gebiet Nr. DE 5110 - 301 „Brölbach“ durch die bau- und anlage- sowie betriebsbedingten Auswirkungen des Planvorhabens und durch kumulative Wirkungen anderer Projekte, in seinen maßgeblichen Bestandteilen und Erhaltungszielen nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist nicht erforderlich.

Die Aue des Waldbrölbaches ist als Biotopverbundfläche VB-K 5110-009 „Waldbrölbachaue mit Nebenbachsystemen zwischen Velken und Schönenberg“ ausgewiesen (s. Abb. 3).

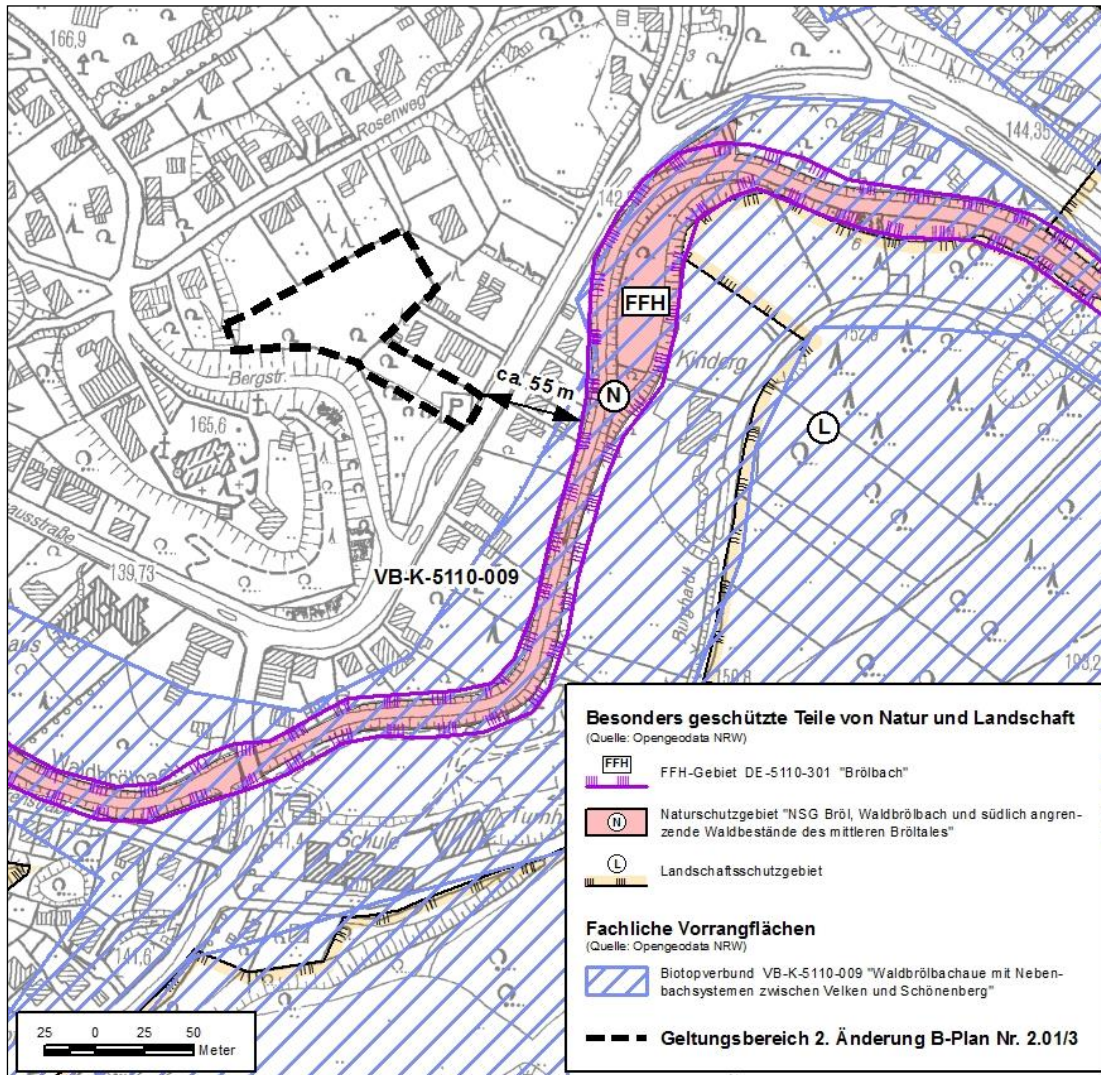


Abb. 3: Schutzausweisungen und Vorrangflächen

Fachgesetze und Normen

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen werden die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere, und Pflanzen	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Biologische Vielfalt	<u>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</u> <u>Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992</u>	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 2.01/3 „Rettungswache Schönenberg“; Gemeinde Ruppichteroth
Begründung Teil 2: Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Fläche	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LBodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vor-sorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
Landschaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz: Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	<u>Denkmalschutzgesetz NRW</u>	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	<u>Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln</u>	Bewahren des Kulturellen Erbes zur regionalen Identität; Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Tab. 1: Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen

2 Umweltsituation, Prognose der Umweltauswirkungen, Maßnahmen und Wertung

2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit; Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Beschreibung der Umweltsituation

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt sind mögliche Belastungen angrenzender Nutzungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen beim Bau und Betrieb der neuen Rettungswache potenziell von Bedeutung, die sich nachteilig auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden des einzelnen Menschen und der Bevölkerung im Umfeld des Plangebietes auswirken können.

Das Plangebiet liegt an der B 478 (Rathausstraße), einer mäßig bis stark befahrenen Straße mit regionaler Bedeutung. Westlich und nördlich grenzen ein Wohn- und Mischgebiet mit überwiegender Wohnbebauung an. Der westliche Teilbereich wird durch eine öffentliche Grünfläche geprägt. Der östliche Teilbereich ist gekennzeichnet durch Parkplätze und den Gastronomiebetrieb.

Für die wohnraumnahe Tages- und Feierabenderholung weist das Plangebiet keine bzw. nur geringe Bedeutung auf. Aufgrund der Vorbelastungen durch den Kfz-Verkehr auf der Bundesstraße 478 ist die Eignung des Plangebietes für die Erholungs- und Aufenthaltsqualität eingeschränkt.

Auswirkungsprognose

Durch die Errichtung und den Betrieb der Rettungswache und die Festsetzung des PKW-Stellplatzes mit ca. 13 Stellplätzen können zusätzliche Emissionen v. a. durch Lärm (Verkehr, Martinshorn) ausgelöst werden, die für den Menschen und die Bevölkerung der benachbarten Wohngebäude gesundheitliche Auswirkungen haben können. Für eine Bewertung der betriebsbedingten Geräuscheinwirkungen durch die Nutzung der Rettungswache wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt (INGENIEURBÜRO GRANER + PARTNER, 2020).

Das zusätzliche Kfz-Verkehrsaufkommen wird als vergleichsweise gering zur heutigen Situation eingestuft. Der zulässige nächtliche Immissionsrichtwert für das Mischgebiet, in dem das Wohnhaus Rathausstraße 19 liegt, wird allerdings überschritten.

Mit dem Neubau der Rettungswache geht der Flächenverlust von privater und öffentlicher Grünfläche im Siedlungsschwerpunkt Schönenberg einher.

Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch den Neubau der Rettungswache an diesem Standort nicht erhöhen.

Während der Bauphase sind zudem erhöhte Belastungen durch Lärm, Staub, Gerüche und Erschütterungen infolge des zeitlich begrenzten Baustellenbetriebs möglich.

Maßnahmen und Wertung

Zur Einhaltung bzw. Unterschreitung der zulässigen täglichen Lärmimmissionsrichtwerte von 60 bzw. 55 dB(A) im Mischgebiet tagsüber und von 45 bzw. 40 dB(A) im Wohngebiet nachts wird gemäß Lärmschutzgutachten am östlichen Rand der Zufahrt eine mindestens 20 Meter lange und 2 Meter hohe Lärmschutzwand errichtet (s. Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01/3).

Es ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung dieser Lärmschutzmaßnahme keine nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen für die Anlieger und die ortsansässige Bevölkerung zu prognostizieren sind.

Der Flächenverlust von öffentlicher und privater Grünfläche wird sich auf die Wohnumfeldfunktion für die wohnungsnahen Tages- und Feierabenderholung nicht erheblich und nachteilig auswirken. Anlage- und baubedingte erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung sind nicht zu prognostizieren.

Die Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung durch den Neubau der Rettungswache in Schönenberg werden unter diesen Voraussetzungen als **weniger erheblich** eingestuft.

2.2 Tiere

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Tiere als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Tieren sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, ergibt sich bei der vorliegenden Planung die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sogenannte „planungsrelevante Arten“ (nach MKUNLV 2015) eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

Bei Realisierung der neuen Rettungswache ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG aufgrund der vorkommenden Biotopstrukturen nicht auszuschließen. Daher wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) durchgeführt. Bei den im Plangebiet und in dessen Umfeld nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten handelt es sich um bundesweite, landesweite und regional ungefährdete Vogelarten, die landesweit verbreitet und allgemein häufig sind. Als Fledermausquartiere geeignete Strukturen befinden sich nicht in den Gehölzen im Plangebiet.

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) wurde auf der Grundlage von Begehungen am 27.03., 03.04. und 11.10.2018 erstellt (PLANUNGSGRUPPE GRÜNER WINKEL, NOVEMBER 2018). Die Bäume und sonstigen Gehölze wurden auf Vogelnester (vor allem größere Nester von Elstern, Rabenkrähen, Greifvögeln oder anderen Großvögeln) abgesucht. Weiterhin erfolgte bei den Gehölzen eine Suche nach Spechthöhlen, Baumhöhlen und potenziellen Fledermausquartieren. Der Blockhaufen und seine Zwischenräume wurden ebenfalls begutachtet. Am Hangfuß steht an der Grenze zur Weide eine Hainbuche mit starkem Baumholz (*Carpinus betulus*). Sie weist eine Höhlung an einem abgesägten, teilweise ausgefaulten Ast auf. Hinweise auf Nutzung als Bruthöhle sind nicht vorhanden. Ein Baum mit Stammriss befindet sich außerhalb des Plangebietes im Laubholzbestand auf der Böschung im Süden. Hinweise oder Anhaltspunkte auf eine Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse ergaben sich hier nicht. Am 26.10.2018 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV NRW abgefragt. Die Abfrage ergab für das relevante Messtischblatt 5110 - Quadrant 4 (Ruppichteroth) das potenzielle Vorkommen von 24 Vogelarten, die als planungsrelevant einzustufen sind (vgl. PLANUNGSGRUPPE GRÜNER WINKEL, NOVEMBER 2018). Eine Recherche über das Informationssystem LINFOS- Landschaftsinformationssammlung (hier: Fundortkataster für Tiere und Pflanzen) des LANUV NRW ergab keine Ergebnisse hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Plangebiet oder im funktionalen Umfeld.

Auswirkungsprognose

Mit der Realisierung der Planung sind durch Überbauung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung der Verlust von Weide- und Scherrasenflächen sowie einzelner Laubbäume und deren Lebensgemeinschaften verbunden.

Maßnahmen und Wertung

Bei Umsetzung der in der Artenschutzprüfung Stufe I (vgl. PLANUNGSGRUPPE GRÜNER WINKEL, NOVEMBER 2018) aufgezeigten Hinweise zu Vermeidungsmaßnahmen ist von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch den Neubau der Rettungswache auszugehen. Aufgrund der aktuellen Erkenntnisse sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten und sonstigen europäischen Vogelarten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gerechnet werden, zu erwarten.

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Sollten sich im weiteren Planverfahren neue Erkenntnisse zum Schutzgut Tiere ergeben, sind ggf. erforderliche Maßnahmen hierzu in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01/3 zu regeln. Die Hinweise zum Artenschutz werden

als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan übernommen. Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt werden zurzeit als **weniger erheblich** eingestuft.

2.3 Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet wird im südlichen Teil durch eine parkartige Nutzung mit Scherrasen sowie Parkflächen geprägt. Die größte Teilfläche macht eine Fettweide im Norden/Nordwesten aus. Im Westen grenzt ein Laubholzbestand an, der zum Teil innerhalb der Plangebietsgrenzen liegt. Ein Baum mit starkem Baumholz steht im Bereich der geplanten Zufahrt. Dieser weist eine Baumhöhle auf. Die Grünflächen erfüllen aktuell nur allgemeine Biotop- und Artenschutzfunktionen.

Auswirkungsprognose

Die Weide- und Scherrasenflächen werden beansprucht und größtenteils versiegelt. Einzelne angrenzende Laubbäume und Teile einer Gehölzgruppe im Südwesten müssen entnommen werden.

Maßnahmen und Wertung

Vorhandene Gehölze werden, soweit möglich, während der Bauphase durch Abzäunung geschützt. Es ist eine umfassende Bepflanzung des Grundstückes mit lebensraumtypischen Gehölzen vorgesehen.

Schutzmaßnahme 1: Schutz angrenzender Gehölze

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände sind diese während der Bauzeit deutlich sichtbar durch einen mobilen Bauzaun abzugrenzen. Ist dies aufgrund der Nähe des Baufeldes nicht im vollen Umfang möglich, so sind die Stämme der Einzelbäume mit einem Stammdurchmesser > 20 cm durch gepolsterte Baumschutzelemente zu schützen. Vor Beginn der Baumaßnahme sind Äste und Zweige, die sich möglicherweise im Arbeits-/Schwenkbereich der Baumaschinen befinden, fachgerecht zurück zu schneiden. Des Weiteren ist während der Bauphase die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

Pflanzmaßnahme 1 (M1): Flächendeckende Bepflanzung mit lebensraumtypischen Gehölzen

Zur landschaftlichen Einbindung und zum ökologischen Ausgleich werden die Flächen entlang der Grundstücksgrenzen (vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) flächendeckend mit lebensraumtypischen Gehölzen bepflanzt und dauerhaft erhalten. Die im Südwesten befindlichen Koniferen werden vorab entnommen. Vorhandene Gehölze werden in die Maßnahme integriert.

Diese Maßnahmen im Plangebiet können die beeinträchtigten Biotopfunktionen teilweise übernehmen bzw. kompensieren.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.01/3 „Rettungswache Schönenberg“ sind bei Realisierung Eingriffe in Biotope verbunden. Die Bilanzierung zeigt, dass trotz landschaftspflegerischer Maßnahmen im Plangebiet ein rechnerisches Defizit von insgesamt 36.120 ökologischen Wertpunkten (ÖW) für Eingriffe in Biotope verbleibt.

Die Kompensation der im Bebauungsplangebiet nicht ausgleichbaren Eingriffe erfolgt an dieser Stelle durch „Abbuchung“ des ökologischen Defizits aus dem Ökokonto des Rhein-Sieg Kreises. Die konkrete Maßnahme ist Teil der Amphibienleiteinrichtung entlang der K 17 im Derenbachtal in der Gemeinde Ruppichteroth.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt werden durch die Pflanzmaßnahme M1 im Plangebiet und die Kompensation durch Zuordnung zum Ökokonto des Rhein-Sieg Kreise als **weniger erheblich** eingestuft.

2.4 Fläche

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u. a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potenzielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen.

Beschreibung der Umweltsituation

Die Gemeinde Ruppichteroth weist bei einer Gesamt-Katasterfläche von 61,96 km² einen Anteil von 38% an landwirtschaftlicher Fläche auf (ca. 2.355 ha).

Auswirkungsprognose

Durch die geplante Überbauung und Versiegelung/Teilversiegelung werden ca. 0,23 ha Landwirtschaftsfläche (Grünland- und Scherrasenflächen) in Anspruch genommen. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,01% der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Gemeindegebiet sowie von ca. 0,0076% der gesamten Gemeindegebietsfläche von Ruppichteroth. Zerschneidungswirkungen und eine Flächenfragmentierung werden durch den Neubau der Rettungswache nicht ausgelöst.

Maßnahmen und Wertung

Gesonderte Maßnahmen für das Schutzgut Fläche sind nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch den Neubau der Rettungswache einschließlich Zufahrt und PKW-Stellplätze sind als **nicht erheblich** einzustufen.

2.5 Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für

den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Beschreibung der Umweltsituation

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um Gley-Braunauenböden (GA₃₄) und Parabraunerde (L₃₄). Diese für den Rhein-Sieg-Kreis typischen tonig-schluffigen Lehmböden weisen eine mittlere bis hohe Ertragfähigkeit auf und werden meist als Acker genutzt. Sie sind im Umfeld innerhalb der Ortslage weitgehend bebaut oder befestigt. Im Bereich des Plangebietes sind die Böden in ihrem Aufbau und ihren Strukturen z. T. anthropogen verändert. Altlasten sind nicht bekannt.

Die nicht überbauten, unversiegelten Böden erfüllen vielfältige Funktionen im Naturhaushalt, so u. a. als Puffer- und Filterkörper sowie als Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen. Gemäß Geologischer Dienst NRW (Bewertung der schutzwürdigen Böden) sind die ökologischen Bodenfunktionen und die sozioökonomische Bodenfunktionen (Böden mit besonders hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft) der im Plangebiet vorkommenden Böden mit der Schutzwürdigkeitsstufe I „schutzwürdig“ eingestuft worden. Die regionale Besonderheit (seltene Böden oder Oberflächenausprägungen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) ist nicht relevant.

Für die natürliche Versickerung von Oberflächenwasser sind die beiden Bodentypen weitgehend nicht geeignet. Sie kann nur durch Mulden-Rigolen-Systeme (Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung) bewerkstelligt werden. Gemäß des Fachinformationssystems „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo) wird im Plangebiet keine Schwermetallbelastung (Blei, Cadmium, Kupfer etc.) angezeigt, die die Vorsorgewerte nach BBodSchV überschreiten. Das Plangebiet ist nicht als Altlast/Altablagerung bzw. Altlastenverdachtsfläche eingestuft.

Auswirkungsprognose

Durch die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche und des Parkplatzes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Überbauung, Versiegelung und sonstige Inanspruchnahme von Bodenflächen geschaffen. Betroffen hiervon sind Gley-Braunauenböden (G-A₃₄) und Parabraunerde (L₃₄). Von der Neuversiegelung sind insgesamt 3.185 m² Bodenflächen betroffen (Kategorie I: Parabraunerde 335 m²; Kategorie II: Gley-Braunauenböden 2.850 m²).

Vollständig versiegelte und überbaute Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter. Neben der mechanischen Veränderung des Bodengefüges wird durch die Vernichtung des Bodenlebens die Fähigkeit des Schadstoffabbaus eingebüßt.

Die Bewertung und die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Bodeneingriffe erfolgen gemäß den Bewertungsgrundsätzen für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises. Im Plangebiet sind Böden der Kategorie I (Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt) und der Kategorie II (Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit) gemäß der Einteilung des Oberbergischen Kreises betroffen.

Maßnahmen und Wertung

Die maximale Überbaubarkeit der Gemeinbedarfsfläche wird durch die Festlegung einer maximalen Grundflächenzahl von 0,4 mit der Möglichkeit der Überschreitung bis maximal 0,8 im Bebauungsplan begrenzt. Weiterhin werden zum Bodenschutz für baubedingte Einrichtungen und Materiallagerplätze ausschließlich Flächen außerhalb der Flächen, die für Maßnahmen zur Anpflanzung von Gehölzen oder zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen sind, in Anspruch genommen. Weiterhin soll während der Bauarbeiten schonend mit dem Oberboden umgegangen werden. Die diesbezüglichen Rechtsvorschriften und Normen bzw. Richtlinien sind zu berücksichtigen (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom September 2016; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die Hinweise zum Bodenschutz werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Ein nachhaltiger Funktionsverlust des Bodens ist durch Überbauung und Flächenversiegelung bei Realisierung der Planung unvermeidbar. Durch die Pflanzmaßnahme M1 im Plangebiet kann der Eingriff in die Bodenfunktionen durch die Verminderung stofflicher und nicht stofflicher Belastungen gemindert werden. Die Bilanzierung zeigt, dass nach Umsetzung der Planung in der Bilanz für das Schutzgut Boden ein negativer Wert von -2.038 m^2 verbleibt.

Zur „Umrechnung“ der notwendigen Fläche (m^2) in ökologische Wertpunkte für die Kompensation „Boden“ wird gemäß dem Bewertungsverfahren des Oberbergischen Kreises ein Faktor von 4 Biotopwerten angesetzt. Bei einem Bedarf von 2.038 m^2 entspricht dies $(2.038 \times 4) = - 8.152$ ökologischen Wertpunkten. Die Kompensation der im Bebauungsplangebiet nicht ausgleichbaren Eingriffe in den Boden erfolgt an dieser Stelle durch Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Lohmar im Rhein-Sieg Kreis.

Die Stadt Lohmar ist informiert und stellt 8.152 ökologischen Wertpunkten für die nicht ausgleichbaren Eingriffe in den Boden aus der Maßnahme „Jabachtal“ zur Verfügung.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch die Errichtung der Rettungswache sind als **erheblich** einzustufen.

2.6 Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 bzw. bis 2027 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise: Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet befindet sich in ca. 55 m Entfernung zur Bröl. Es liegt außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Das Grundwasser im Bereich der Braunen Auenböden steht meist zwischen 13 und 20 dm unter Flur und ist stark schwankend.

Besondere ggf. nutzbare Grundwasservorkommen sind aufgrund des nicht bzw. wenig durchlässigen Grundgesteins nicht zu erwarten. In der Nähe zur Bröl steht das Grundwasser, in Abhängigkeit von der Wasserführung des Baches, relativ hoch an. Grund- und Trinkwasserschutzausweisungen sowie Heilquellenschutzgebiete bestehen nicht.

Auswirkungsprognose

Durch das Planvorhaben ist eine zusätzliche Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen, die zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und somit einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate führen würde, zu erwarten. Weiterhin ist bei erstmaliger Bebauung des Plangebietes eine Erhöhung der Einleitungsmengen (nach entsprechender Wasserbehandlung) in den nächsten Vorfluter zu erwarten. Durch die schnellere Abführung des Wassers von versiegelten Flächen steigt das Risiko für Hochwasserspitzen. Der Bau von Regenrückhaltebecken und eine stärkere Belastung der Kläranlagen sind eine weitere Folge. Die Entwässerungssatzung der Gemeinde führt für Einleitungen in ein Gewässer einen Nachweis nach BWK M3 (Ableitung von immissionsorientierten Anforderungen an Misch- und Niederschlagswassereinleitungen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse). Dadurch ist sichergestellt, dass die ökologisch verträgliche hydraulische und stoffliche Belastung bei den Einleitungen in das FFH-Gebiet Bröl eingehalten wird. Durch den Nachweis nach BWK M3 wird der hohe ökologische Wert und die Empfindlichkeit von Fließgewässern gegenüber Restbelastungen aus Einleitungen, insbesondere im Hinblick auf die Europäische Wasserrahmenrichtlinie, besonders berücksichtigt

Es besteht eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung, Schadstoffe und stofflicher Einträge während der Bauphase. Das zusätzlich anfallende Schmutz- und Regenwasser soll über das in der B 478 liegende Mischwasser-Kanalnetzsystem schadlos abgeführt werden.

Maßnahmen und Wertung

Aufgrund der hydrogeomorphologischen Ausprägung des Untergrundes im Plangebiet ist keine wesentliche erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für das Grundwasser werden die Auswirkungen auf das Grundwasser als nicht erheblich bewertet. Die Hinweise zum Wasserschutz werden in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für das anfallende Oberflächenwasser und seine Behandlung werden die Auswirkungen auf die Oberflächenwasserverhältnisse durch die Errichtung der Rettungswache zurzeit ebenfalls als **nicht erheblich** eingestuft.

2.7 Luft, Klima

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar. Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung

zu. Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung angestrebt werden. Es sollen verstärkt die erneuerbaren Energien genutzt sowie mit Energie- und Wasservorräten schonend umgegangen werden. Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht regenerativer Energien vorzuziehen. Klimavorsorge und Klimaanpassung sind zwar keine „selbständige“ Aufgabe der Bauleitplanung, jedoch ergeben sich im Rahmen der Bauleitplanung vielfältige Möglichkeiten zur Berücksichtigung klimawandelrelevanter Erfordernisse.

Beschreibung der Umweltsituation

Der ozeanisch bestimmte Klimateinfluss prägt die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1.000 - 1.100 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis -1°C im Januar und einer Julitemperatur von 15 - 16°C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südostwindlagen auf. Geländeklimatische Besonderheiten sind in erster Linie durch das Relief und den Bewuchs bedingt. Das Grünland trägt lokal zur Entstehung von Frisch-/Kaltluft bei, die für die angrenzende Bebauung von klimaausgleichender Wirkung ist.

Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht bekannt. Die Vegetationsflächen im Plangebiet erfüllen im ländlichen Gebiet allgemeine siedlungsklimatische Funktionen.

Auswirkungsprognose

Der Verlust von Grünland, Scherrasen und einiger Laubbäume führt hier zu einer geringen Veränderung der kleinklimatischen Gegebenheiten durch den Verlust von Vegetationsflächen und der Wärmehinterstrahlung des neuen Gebäudes und der Parkplatzfläche. Ein- und Abstrahlungsprozesse über asphaltierten und betonierten Flächen führen zu ausgeprägten Temperaturamplituden (intensivere Erwärmung und Abkühlung). Durch den hohen Anteil an Vegetationsflächen im Umfeld werden die Wirkungen als weniger erheblich eingestuft.

Maßnahmen und Wertung

Im Bebauungsplan wird die Pflanzmaßnahme M1 zur Anpflanzung und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung festgesetzt. Durch das Planvorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der lufthygienischen und mikroklimatischen Verhältnisse für die Ortslage und/oder das Umfeld zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sowie auf den Klimawandel werden unter Berücksichtigung der Begrünungsmaßnahme M1, die lokale Klimaschutz- und Regenerationsfunktionen übernimmt, als **nicht erheblich** eingestuft.

2.8 Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet liegt inmitten des durch die Bebauung geprägten Siedlungsbereiches von Schönenberg. Ein charakteristisches Landschaftsbild ist daher nicht ausgeprägt. Der nahezu waldartige ältere Bewuchs auf der Straßenböschung der „Bergstraße“ schränkt heute den Blick auf das Plangebiet, v. a. den westlichen Bereich sehr stark ein. Dieser Gehölzbestand ist für das Ortsbild prägend und wird im Rahmen des Neubaus der Rettungswache erhalten.

Aufgrund der topographischen Situation im Tal des Waldbrölbaches und der unmittelbar angrenzenden Bebauung bestehen weder vom Plangebiet noch aus dem umgebenden Landschaftsraum weiterreichende landschaftlich reizvolle Sichtbeziehungen.

Das Plangebiet erfüllt für die landschaftsbezogene Erholung keine Funktion und hat daher keine Bedeutung. Markante besonders prägende Landschaftselemente sind, mit Ausnahme des Gehölzbestandes an der Bergstraße, nicht vorhanden.

Auswirkungsprognose

Das Landschaftsbild wird durch die geplante Errichtung der Rettungswache nicht nachteilig verändert. Bei der Ausweisung der Fläche für den Gemeinbedarf können einzelne Laubgehölze am Böschungsfuß der Bergstraße verloren gehen.

Maßnahmen und Wertung

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Neubau der Rettungswache wird nicht eintreten. Der Verlust einzelner Laubgehölze im Plangebiet wird durch die Neuanpflanzung von landschaftsgerechten Gehölzen im Rahmen der Pflanzmaßnahme M1 weitestgehend kompensiert.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf die Landschaft bzw. das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten und werden daher als **nicht relevant** eingestuft. Die Beeinträchtigung des Ortsbildes wird unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen als **nicht erheblich** eingeschätzt.

2.9 Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z. B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, historisch begründete Straßen und Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung und Sichtbezüge/ -achsen, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften) mit ihren Sichtbezügen, Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler.

Beschreibung der Umweltsituation

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung nicht bekannt. Das Plangebiet befindet sich im Grenzbereich der

Kulturlandschaften „Bergisches Land“ (Nr. 22) und „Nutscheid-Sieg“ (Nr. 30). Besonders bedeutungsvolle Kulturlandschaftsbereiche und -elemente sind im Plangebiet und im Umfeld nicht vorhanden.

Auswirkungsprognose

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sowie Kulturlandschaftsbereiche sind im Plangebiet und auf angrenzende Nutzungen nicht gegeben.

Maßnahmen und Wertung

Hier **nicht relevant**.

2.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z. B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden. Ebenfalls hat die Flächenneuversiegelung Einfluss auf das Kleinklima. Die nachhaltige Versiegelung von natürlichen Böden wird für das Schutzgut Boden zwar als erheblich beurteilt, sie führt in der Wechselwirkung zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Diese Wechselwirkungen sind aufgrund der geringen beanspruchten Fläche und der vorgesehenen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Behandlung des Oberflächenwassers allerdings als nicht erheblich einzustufen.

Über die oben beschriebenen weniger erheblichen Umweltauswirkungen hinaus sind **keine erheblichen** kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der o. a. Schutzgüter zu erwarten.

2.11 Beurteilung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit Auswirkungen anderer geplanter oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten

Andere vorgesehene oder bereits zugelassene Planungen und Vorhaben sind im räumlichen Einwirkungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01/3 nicht bekannt bzw. nicht vorhanden. Die Überlagerung von Einwirkungsbereichen ist Voraussetzung für eine erforderliche Einbeziehung in die Umweltprüfung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01/3. Zu berücksichtigen sind etwaige bestehende Umweltprobleme im Hinblick auf Gebiete mit besonderer Umweltrelevanz und/oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen. Dies ist für die zu beurteilenden Schutzgüter **nicht gegeben**.

2.12 Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu. Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung angestrebt werden. Es sollen verstärkt die erneuerbare Energien genutzt sowie mit Energie- und Wasservorräten schonend umgegangen werden. Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht regenerativer Energien vorzuziehen. Klimavorsorge und Klimaanpassung sind zwar keine „selbständige“ Aufgabe der Bauleitplanung, jedoch ergeben sich im Rahmen der Bauleitplanung vielfältige Möglichkeiten zur Berücksichtigung klimawandelrelevanter Erfordernisse.

Der Klimawandel geht einher mit der Zunahme der globalen Erwärmung und dessen Folgen, wie z. B. der Zunahme und Intensität von Wetterextremen (Stürme, Überflutungen, Trockenheitsphasen, Dürre), Veränderung der biologischen Vielfalt und Artenvielfalt etc. Da es sich bei dem Planvorhaben um kein Großvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse handelt und auch keine erheblichen Luftemissionen zu erwarten sind, wird die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels als **sehr gering** eingestuft.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01/3 sind die Errichtung und der Betrieb der neuen Rettungswache an dem geplanten Standort nicht möglich. Damit ist die angestrebte Optimierung des Rettungswachenversorgungsbereichs und des Krankentransportes für das Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth nicht zu erreichen. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden in diesem Fall nicht statt.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Für die planungsrelevanten Schutzgüter sind in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01/3 nach heutigem Planungsstand folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen:

Schutzgut	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Schallschutzwand entlang der Zufahrt
Tiere	<u>Vermeidungsmaßnahme</u> Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Brutten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar,

Schutzgut	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen
	<p>da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 BNatSchG.</p> <p>Lichtemissionen sollten auf ein notwendiges Maß beschränkt werden. Es ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z. B. warmweiße LED-Lampen).</p>
Pflanzen, biologische Vielfalt	<p><u>Vermeidungs- und Schutzmaßnahme</u> Für baubedingte Einrichtungen und Materiallagerplätze sind ausschließlich Flächen außerhalb der Flächen, die für Maßnahmen zur Anpflanzung von Gehölzen oder zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen sind, zu nutzen (Auflage an die ausführenden Baufirmen). Angrenzende Gehölze sind zur Erhaltung festzusetzen.</p> <p><u>Pflanzmaßnahme M1</u> Flächendeckende Pflanzung entlang des Plangebietes mit lebensraumtypischen Gehölzen zur landschafts- und ortsgerechten Gestaltung und Begrünung. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf sollen Pflanzungen von Einzelbäumen sowie von Strauchhecken vorgenommen werden.</p> <p><u>Kompensation</u> Plangebietsexterne Kompensation über das Ökokonto des Rhein-Sieg-Kreises im Derenbachtal</p>
Fläche	<p>Begrenzung des Versiegelungsumfanges im Plangebiet durch Festlegung der GRZ von 0,4 mit max. Überschreitung bis GRZ 0,8</p>
Boden	<p>Begrenzung des Versiegelungsumfanges im Plangebiet durch GRZ max. 0,8</p> <p><u>Schutzmaßnahme</u> Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom September 2016; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Des Weiteren sollten folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Getrennte Lagerung des Oberbodens • Wiedereinbau des Oberbodens im Bereich der Pflanzflächen • Sachgerechte Entsorgung des überschüssigen Oberbodens • Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Bodenaushubs <p><u>Kompensationsmaßnahme</u> Pflanzmaßnahme M1 und plangebietsexterne Kompensation durch Ankauf von 8.152 Wertpunkten aus dem Ökokonto der Stadt Lohmar.</p>

Schutzgut	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen
Wasser	<u>Schutzmaßnahme</u> Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdreich auftreten. Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers und des Siefens während der Bauphase sind unbedingt zu vermeiden.
Luft, Klima, Klimawandel	<u>Maßnahme M1</u> Flächige Bepflanzung mit lebensraumtypischen Gehölzen.
Landschaft	<u>Maßnahme M1</u> Erhalt und Bepflanzung mit lebensraumtypischen Gehölzen.
Kulturgüter, kulturelles Erbe, Sachgüter	keine

Tab. 2: Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation; naturschutzfachliche Bilanzierung

Mit der Realisierung der Planung ist der Verlust von Lebensräumen und deren Lebensgemeinschaften verbunden. Betroffen sind Grünland und Scherrasen sowie einzelne Laubbäume mit geringer Bedeutung der Biotopfunktion im Umfang von ca. 0,47 ha.

Die Begrünungsmaßnahme M1 und die Vermeidungsmaßnahmen tragen direkt zur Verminderung der Beeinträchtigungen der Pflanzenwelt und der biologischen Vielfalt bei (vgl. Kap. 4.1). Die Teilkompensation der Eingriffswirkungen für die Pflanzenwelt erfolgt teilweise durch die Pflanzmaßnahme M1 im Plangebiet.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.01/3 „Rettungswache Schönenberg“ sind bei Realisierung Eingriffe in Biotope verbunden. Die Bilanzierung zeigt, dass trotz landschaftspflegerischer Maßnahmen im Plangebiet ein rechnerisches Defizit von insgesamt 36.120 ökologischen Wertpunkten (ÖW) für Eingriffe in Biotope verbleibt. Die Kompensation der im Bebauungsplangebiet nicht ausgleichbaren Eingriffe erfolgt an dieser Stelle durch „Abbuchung“ des ökologischen Defizits aus dem Ökokonto des Rhein-Sieg Kreises. Die konkrete Maßnahme ist Teil der Amphibienleiteinrichtung entlang der K 17 im Derenbachtal in der Gemeinde Ruppichteroth.

Die Kompensation der im Bebauungsplangebiet nicht ausgleichbaren Eingriffe in den Boden erfolgt an dieser Stelle durch Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Lohmar im Rhein-Sieg Kreis. Die Stadt Lohmar ist informiert und stellt 8.152 ökologische Wertpunkte für die nicht ausgleichbaren Eingriffe in den Boden aus der Maßnahme „Jabachtal“ zur Verfügung.

5 Verbleibende Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Planvorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Auswirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Beeinträchtigungen der Schutzgüter und nachteilige Wirkungen sind vorhanden und zu überprüfen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
● weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringen Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
--- nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Tab. 3: Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens

In Tabelle 4 wird zusammenfassend die Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen dargestellt.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden	●
Landschaft; Landschaftsbild, Erholung	Anlagebedingte Auswirkungen (visuelle Beeinträchtigungen)	nicht relevant
Pflanzen; Lebensräume, biologische Vielfalt	Verlust von Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung für biologische Vielfalt; kein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, da keine planungsrelevanten Pflanzenarten betroffen	●

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Tiere	Kein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, potenzielle Beeinträchtigungen streng geschützter Tiere werden durch die Planung ausgeschlossen	●
Fläche	Anlagebedingte Auswirkungen (neue Flächeninanspruchnahme)	---
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste von Parabraunerde und Gley-Braunauenboden	●●
Wasser	Oberflächengewässer sind nicht betroffen, Verminderung der Oberflächenversickerung und Grundwasserneubildungsrate	---
Klima / Luft / Klimawandel	Keine Beanspruchung klimabedeutsamer Struktur- und Vegetationselemente	---
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	nicht relevant
Wechselwirkungen	Erhöhung Oberflächenabfluss, Verminderung der Grundwasserneubildungsrate	---

Tab. 4: Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen

6 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten, geprüfte Alternativen

Eine alternative Standortprüfung für den Neubau der Rettungswache in der Gemeinde Ruppichteroth wurde durchgeführt. Der Rhein-Sieg-Kreis als Träger des Rettungsdienstes hat Alternativstandorte für den Neubau der Rettungswache geprüft. Standortplanungen im Rettungsdienst sind darauf ausgerichtet, die schnellstmögliche rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Standorte für bedarfsgerechte Rettungswachen sind so festzulegen, dass die für den ländlichen Raum festgelegte Hilfsfrist von zwölf Minuten eingehalten werden kann. Daher sollen Rettungswachen sich immer im Zentrum des jeweiligen Versorgungsbereiches befinden.

Insgesamt wurden neun Alternativstandorte für den Neubau der Rettungswache im Gemeindegebiet von Ruppichteroth untersucht. Acht Standorte wurden insbesondere aufgrund verkehrlicher und natur- sowie landschaftsrechtlicher Restriktionen ausgeschlossen. Nur das hier vorliegende Plangebiet an der B 478 in Schönenberg wurde letztlich als Vorzugsvariante für den Standort des Neubaus der Rettungswache ermittelt, der in einem Sachverständigengutachten (FORPLAN DR. SCHMIEDEL GMBH, 2011) auch bestätigt wurde.

7 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i.S.d. Artikels 3 Nr. 13 der Seveso-III Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene

Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete/Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. soweit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen produzierenden Betrieben mit Störanfälligkeit und schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen einzuhalten sind.

Die durch den Bebauungsplan zulässige Nutzung „Rettungswache“ weist per se hohe Empfindlichkeit gegenüber Störfällen und Katastrophen auf. Im direkten und weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich allerdings keine Betriebe oder Anlagen, von denen ein besonderes Störfallrisiko aufgrund von Betriebsunfällen oder als Folge von Katastrophen ausgeht. Somit ist eine besondere Gefährdung der geplanten Rettungswache an diesem Standort nicht gegeben.

8 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die Errichtung und den Betrieb der Rettungswache und die Anlage des PKW-Stellplatzes mit ca. 13 Stellplätzen können zusätzliche Emissionen v.a. durch Lärm (Verkehr, Martinshorn) ausgelöst werden, die für den Menschen und die Bevölkerung der benachbarten Wohngebäude gesundheitliche Auswirkungen haben können. Für eine Bewertung der betriebsbedingten Geräuscheinwirkungen durch die Nutzung der Rettungswache wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt (INGENIEUR-BÜRO GRANER + PARTNER, 2020). Das zusätzliche Kfz-Verkehrsaufkommen wird als vergleichsweise gering zur heutigen Situation eingestuft.

Betriebe oder Anlagen mit erheblichen Emissionen sind im nahen und weiteren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Sämtliche entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die üblichen zu erwartenden Abfälle hinausgehend, sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen zu erwarten. Die Wasserversorgung und Abwasser- sowie Niederschlagswasserableitung kann über die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgen. Durch die dem aktuellen Stand der Technik und den abfallwirtschaftlichen gesetzlichen Vorgaben entsprechende Abfallverwertung und -beseitigung sind keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch den Betrieb der Rettungswache zu erwarten.

9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderte Regelung.

10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Der Einwirkbereich sollte sich überschneiden und die Vorhaben sollten funktional und wirtschaftlich auf

einander bezogen sein. Eine Überlagerung von Einwirkbereichen wäre Voraussetzung für eine erforderliche Betrachtung.

Weitere geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen der Vorhaben in benachbarten Gebieten, deren Wirkbereich bis in das Plangebiet hineinreicht, sind nicht bekannt.

11 Zusätzliche Angaben

11.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden nachfolgende Gutachten / Untersuchungen erarbeitet und ausgewertet:

- Büro Grüner Winkel, Nümbrecht (2019): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 2.01./3 „Rettungswache Schönenberg“.
- Büro Grüner Winkel, Nümbrecht (2018): Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 2.01./3 „Rettungswache Schönenberg“.
- Graner + Partner Ingenieure, Bergisch Gladbach (2020): Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Neubau der Rettungswache in Schönenberg
- Stadtplanung Zimmermann (2019): Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01./3 „Rettungswache Schönenberg“. Planentwurf mit Entwurf der Begründung

Die o. a. Unterlagen sowie weitere Informationen über die planungsrelevanten Schutzgüter aus thematischen Kartenwerken und Grundlagendaten wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01/3 herangezogen. Bei der Erstellung der Gutachten/Untersuchungen haben sich keine Probleme ergeben.

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen und artenschutzfachliche Erfassungen im Plangebiet erfolgten im Rahmen von Begehungen am 27.03., 03.04. und 11.10.2018. Die Zuordnung und Bezeichnung der dabei vorgefundenen Biotoptypen erfolgt nach der „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991) unter Berücksichtigung des Biotoptypenschlüssels des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV NRW 2008).

Die Ermittlung des Eingriffs in den Boden und die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgte nach dem Bewertungsverfahren Boden, Modell „Oberberg“ (OBERBERGISCHER KREIS, OKTOBER 2018).

11.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01/3

festgesetzten Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Gemeinde Ruppichteroth zuständig. Die Gemeinde Ruppichteroth benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01/3 rechtswirksam geworden ist. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Ruppichteroth und dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde Ruppichteroth wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

11.3 Referenzliste der Quellen

BÜRO GRÜNER WINKEL, NÜMBRECHT (2019): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 2.01/3, Stand 11. September 2019

BÜRO GRÜNER WINKEL, NÜMBRECHT (2018): Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 2.01/3, Stand 6. November 2018

BÜRO GRÜNER WINKEL, NÜMBRECHT (2019): Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung – FFH- Gebiet Nr. DE – 5110 – 301 „Brölbach“ Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 2.01/3, Stand 11. September 2019

DIE LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (08. FEBRUAR 2017): Landesentwicklungsplan NRW.

FROELICH + SPORBECK (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“.

GRANER + PARTNER INGENIEURE, BERGISCH GLADBACH (2020): Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Neubau der Rettungswache in Schönenberg.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Gemeinsamer Runderlass vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

KOMMISSION BODENSCHUTZ BEIM UMWELTBUNDESAMT (2009): Flächenverbrauch einschränken - Jetzt handeln, Empfehlungen der Kommission Bodenschutz.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>.

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR) 2007: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein Westfalen

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR) 2016: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln

MINISTERIUM FÜR STÄDTEBAU, WOHNEN, KULTUR UND SPORT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN ZUSAMMEN MIT DEM MINISTERIUM FÜR UMWELT- UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2001): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Runderlass - V-3 - 8804.25.1 V. 6.6.2007: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände - Abstandserlass -.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Schlussbericht). Stand 05.02.2013 - Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2017): Eingriffe in Natur und Landschaft. <https://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/natur/ingriffe-in-natur-und-landschaft/>.

OBERBERGISCHER KREIS (2018): Bewertungsverfahren Boden „Modell Oberberg“.

STADTPLANUNG ZIMMERMANN, KÖLN (2018): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2.01/3. Planentwurf mit Entwurf der Begründung.

SCHULZ, A. (2017): Reduzierung des Flächenverbrauchs mit Hilfe der Bauleitplanung, in: Schriftenreihe zum Staats- und Verwaltungsrecht, Band 15.

12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01/3 „Rettungswache Schönenberg“ der Gemeinde Ruppichteroth wird die Optimierung des Rettungswachenversorgungsbereichs und des Krankentransportes für das Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth angestrebt. Der Neubau der Rettungswache in Schönenberg soll planungsrechtlich gesichert werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Zentrum der Ortslage von Schönenberg an der B 478 und umfasst eine Fläche von ca. 0,47 ha. Die Fläche wird heute überwiegend als Grünland und Scherrasen genutzt. Im Bebauungsplan wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ festgesetzt.

Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im vorliegenden Umweltbericht aufgezeigt und bewertet.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, für die Schutzgüter Mensch, seine Gesundheit, für die Bevölkerung, für die Erholung, für wildlebende Pflanzen und deren Lebensräume, wildlebende Tiere und deren Lebensräume und für die biologische Vielfalt weniger erheblich, für das Schutzgut Boden erheblich und für die Schutzgüter Fläche, Wasser und Klima/Luft sowie den Klimawandel als nicht erheblich einzustufen sind.

Für die Schutzgüter Landschaft, kulturelles Erbe und Sachgüter sowie die Kulturlandschaft sind die Umweltauswirkungen nicht relevant.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, den 30. Januar 2019, ergänzt am 19. Februar 2020